

tretender Hemmnisse und Widersprüche der sozialistischen Entwicklung ... beigetragen wird“².

Die Strafrechtspflege umfaßt, wie auch das Straf- und Strafverfahrensrecht, nicht alle Seiten und Maßnahmen des gesamtgesellschaftlichen Kampfes zur schrittweisen Verdrängung der Kriminalität, weil dieser den Rahmen rechtlicher Regelungen und somit der Rechtspflege bei weitem überschreitet. Die Strafrechtspflege verwirklicht ihre Aufgaben bei der Führung der Menschen zu bewußt gesellschaftlichem Verhalten und trägt zur Lösung der ökonomischen, politischen und kulturell-erzieherischen Aufgaben bei, indem sie

- die in Straftaten zum Ausdruck gelangenden Widersprüche zwischen dem Handeln des Rechtsverletzers und den objektiven Erfordernissen der gesellschaftlichen Entwicklung aufdeckt,
- die Zusammenhänge zwischen den in Straftaten zum Ausdruck gelangenden Konflikten und den in der Deutschen Demokratischen Republik auftretenden, im gesellschaftlichen Entwicklungsstand begründeten, vielschichtigen Problemen herausarbeitet,
- die gesellschaftlichen Kräfte mobilisiert, ihnen durch die Aufklärung der Straftaten in ihren gesellschaftlichen Zusammenhängen die Grundlagen, die Notwendigkeit und die Methoden des Kampfes um die schrittweise Verdrängung der Kriminalität verständlich macht.

H. Homann legte zur Frage einer hohen gesellschaftlichen Wirksamkeit der Rechtspflege dar:

„Deshalb besteht ihr Wesen in einer Tätigkeit der Rechtspflegeorgane, die alle Kräfte unserer Gesellschaft und damit die erzieherische Funktion unseres sozialistischen Rechts erschließt, um die vielfältigen Konflikte in der Gesellschaft und im Denken der Bürger, die Rechtsverletzungen verursachen und bedingen, aus dem Wege zu räumen. Erst in dem Maße, wie das den Rechtspflegeorganen gelingt, sind sie nicht nur tätig, sondern gesellschaftlich wirksam.“³

»

Das Strafverfahrensrecht und jedes Strafverfahren in der Deutschen Demokratischen Republik dienen der Durchsetzung und Anwendung des sozialistischen Strafrechts. Durch wirksame Bekämpfung der Kriminalität einen maximalen Beitrag zur Lösung der Aufgaben beim umfassenden Aufbau des Sozialismus zu leisten, ist somit das Grundanliegen des sozialistischen Strafverfahrens.

2. Grundfragen des neuen Strafgesetzbuches der Deutschen Demokratischen Republik, Berlin 1964, S. 60.
3. H. Homann, „Erfahrungen und Schlußfolgerungen aus der Durchführung des Erlasses des Staatsrates über die grundsätzlichen Aufgaben und die Arbeitsweise der Organe der Rechtspflege“, Sozialistische Demokratie, Nr. 33, vom 14. 8.1964 — Beilage S. 3.